

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EXECUTIVE SEARCH | UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Heads! International AG (nachfolgend „Heads!“ genannt) unterstützt mit all ihren Geschäftsbereichen ihre Klienten auf dem Gebiet der Suche und Auswahl von Führungskräften und Spezialisten (Executive Search) sowie in Bereichen der Unternehmensberatung.

A) ALLGEMEINES

- 1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Heads! und dem Klienten (Auftraggeber) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Klienten werden nicht anerkannt, es sei denn Heads! stimmt ihrer Geltung explizit schriftlich zu.
- 2) Heads! erbringt für den Klienten Beratungs- und andere Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweils individuell erstellten Angebots bzw. der Auftragsbestätigung.
- 3) Heads! akzeptiert Suchaufträge ausschließlich auf Exklusivbasis. Voraussetzung der Annahme eines Suchauftrages durch Heads! ist die Verpflichtung des Klienten, für die Dauer des Auftrages keinen Dritten mit der Suche nach einem Kandidaten (m/w/d) für die ausgeschriebene Position zu beauftragen und auch selber keine entsprechenden Suchaktivitäten zu unternehmen.
- 4) Die Erteilung des Auftrages durch den Klienten ist an keine Form gebunden.
- 5) Ein Vertragsverhältnis zwischen Klienten und Heads! kommt unter anderem durch nachfolgend aufgeführte Handlungen zustande:
 - Abschluss eines Vertrages durch Unterschrift des Klienten und Heads!
 - Übermittlung einer Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Brief durch Heads!
 - Übermittlung eines Vertrages durch Heads! und dessen formfreie Bestätigung durch den Klienten, zum Beispiel durch Zahlung der ersten Honorar-Rate
 - Tätigkeitsaufnahme durch Heads! mit positiver Kenntnis des Klienten

B) KUNDENSCHUTZ

- 1) Heads! wird für die Dauer von sechs Monaten nach Abschluss sämtlicher Suchaufträge, d.h. mit Unterzeichnung des Anstellungsvertrages mit dem zuletzt platzierten Kandidaten (m/w/d), keine Mitarbeiter des Klienten aus derselben Hierarchiestufe wie der platzierte Kandidat (m/w/d) im Zuge der Durchführung eines durch einen Dritten erteilten Suchauftrages ansprechen. Innerhalb eines Konzernverhältnisses gilt diese Regelung ausschließlich für das Tochterunternehmen (bzw. Division / Geschäftsbereich / Abteilung / Sparte etc.), das den Auftrag erteilt hat und unabhängig davon, ob dieses eine eigenständige Rechtseinheit darstellt. Darüber hinaus ist die Regelung auf das jeweilige Land beschränkt, aus dem der Auftrag erteilt wurde.
- 2) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht,
 - wenn das Unternehmen des Klienten seine Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet;
 - im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über den Klienten, im Falle der Nichteröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder im Falle anderweitiger offensichtlicher Unmöglichkeit der Erfüllung der Zahlungspflicht;
 - im Falle einer Änderung der Kontrollmehrheit der am Klienten wirtschaftlich Berechtigten, aufgrund welcher die Geschäftsbeziehungen zu Heads! eingestellt wurden;
 - wenn der Klient sich mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

C) VERTRAULICHKEIT

- 1) Heads! ist ebenso wie der Klient zu strengster Verschwiegenheit bezüglich aller im Rahmen eines Suchauftrages bekannt gewordenen Daten über das Unternehmen des Klienten und seiner Führungskräfte sowie vorgestellter oder angesprochener Kandidaten (m/w/d) verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten in keinem Fall Dritten zugänglich werden.
- 2) Die dem Klienten zur Verfügung gestellten Kandidatenprofile und Unterlagen sind vertraulich und bleiben Eigentum von Heads!. Diese dürfen ausschließlich für die konkrete Stellenbesetzung und das diesbezügliche Auswahlverfahren im erforderlichen Umfang genutzt werden. Die zur Verfügung gestellten Kandidatenprofile und etwaige weitere Unterlagen der Kandidaten (m/w/d) werden dem Klienten im Rahmen dieses Zwecks zur Verwendung überlassen. Im Falle der Ablehnung des jeweiligen Kandidaten (m/w/d) sind die zur Verfügung gestellten Kandidatenprofile samt Anlagen unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Löschpflichten insbesondere nach den Vorgaben des Datenschutzes zu löschen.
- 3) Jede unbefugte Weitergabe der Kandidatenprofile an Dritte – insbesondere an Dritte außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – ist untersagt und führt bei der Einstellung des Kandidaten beim Dritten oder dem Abschluss eines zwischen diesen geschlossenen Arbeits-/Anstellungsvertrages zu einem Schadensersatzanspruch von Heads! gegen den Klienten. Dritte im Sinne dieses Absatzes sind sämtliche am Markt tätige Unternehmen, insbesondere auch mit dem Klienten verbundene Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung).
- 4) Soweit Übermittlungen an Dritte außerhalb der EU/des EWR für die konkrete Stellenbesetzung und das diesbezügliche Auswahlverfahren erforderlich sind, trägt der Klient die Sorge für die Einhaltung der besonderen datenschutzrechtlichen Übermittlungsanforderungen.
- 5) Soweit Heads! von Kandidaten aufgefordert wird, Kandidatenprofile bzw. hierin enthaltene personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken, hat der Klient unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sobald er von Heads! von der Aufforderung des Kandidaten in Kenntnis gesetzt wird. Der Klient ist unabhängig von einer individuellen Aufforderung verpflichtet, die erhaltenen Kandidatenprofile samt Anlagen nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Erhalt zu löschen, vorbehaltlich etwaiger vorrangiger Aufbewahrungs- und Löschpflichten.

D) AUSWAHL

- 1) Zur Gewährleistung einer optimalen Kandidatenauswahl wird Heads! unter Beachtung des Gleichstellungsgesetzes und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes alle Kandidaten (m/w/d) – gleichgültig, ob diese direkt oder auf Empfehlung bzw. Wunsch des Klienten angesprochen wurden oder sich spontan beworben haben – einem einheitlichen Auswahlverfahren bzw. einer einheitlichen Prüfung unterziehen und nach einheitlichen Kriterien bewerten.
- 2) Heads! wird die Kandidatensuche und -prüfung gemäß Auftragsbestätigung nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig vornehmen. Die Prüfung des Kandidaten (m/w/d) auf Eignung und Interesse erfolgt anhand von dessen mündlichen und schriftlichen Angaben. Heads! ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Dokumenten (insb. Zeugnissen) und anderen Angaben des Kandidaten (m/w/d) anzustellen. Abklärungen/Recherchen zu juristischen Vorbelastungen von Kandidaten (strafrechtlicher, zivilrechtlicher, konkursrechtlicher Natur und dergleichen) führt Heads! nicht durch. Wünscht der Klient einen Compliance Check, sprechen sich die Parteien über den Beizug eines Experten ab; soweit ein solcher auf Empfehlung von Heads! beigezogen wird, ist jegliche Haftung von Heads! für diese Empfehlung wegbedungen.

E) HONORARE UND SPESEN

Für die Durchführung des Suchauftrages und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen steht Heads! ein Honoraranspruch sowie Auslagenersatz nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen unabhängig davon zu, ob aufgrund der von Heads! erbrachten Dienstleistungen die vom Klienten ausgeschriebene Stelle besetzt wird oder nicht, sowie ungekürzt und unabhängig davon, ob ein Kandidat vom Klienten selber vorgeschlagen wurde.

1) HONORAR

- a) Als Grundlage für die Berechnung des vereinbarten finalen Honorars gilt die bei Abschluss des Arbeits-/Anstellungsvertrages für das erste Anstellungsjahr vereinbarte Brutto-Gesamtjahresvergütung des Kandidaten (m/w/d) (fixe und variable Cash-Gehaltsbestandteile, inklusive Sign-on Bonus, sowie Short-, Mid- und Longterm Incentives, wie z.B. Management Participation zu Nominalwert oder Stock-Option Programme, und steuerpflichtige Sachzuwendungen, z.B. Housing Allowances), selbst wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt zur Auszahlung kommen. Der Klient ist berechtigt, Heads! nachzuweisen, dass der geldwerte Vorteil geringer ist. Im Falle einer variablen Vergütung wird von einer 100-prozentigen Zielerreichung ausgegangen. Alle darüberhinausgehenden Zahlungen des Klienten, wie Pension Plans und andere Formen von Sozialversicherungsleistungen sind ausgenommen.
- b) Die Höhe des finalen Honorars wird einzelvertraglich geregelt. Soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt wird, beträgt das finale Honorar ein Drittel (33 %) der Brutto-Gesamtjahresvergütung gemäß Ziffer E1a).
- c) Der finale Honoraranspruch entsteht mit Abschluss des Arbeits-/Anstellungsvertrages zwischen dem Klienten – oder einem mit dem Klienten verbundenen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung) – und dem vorgeschlagenen Kandidaten (m/w/d). Der Klient ist verpflichtet, Heads! schriftlich mitzuteilen, ob und wann ein Arbeits-/Anstellungsverhältnis eingegangen und welche Vergütung vereinbart wurde. Ebenso entsteht der finale Honoraranspruch, wenn der Kandidat (m/w/d) zunächst vom Klienten abgelehnt wird, anschließend aber innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung durch Heads! ein Arbeits-/Anstellungsvertrag zwischen dem Klienten – oder einem mit dem Klienten verbundenen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung) – und dem vorgeschlagenen Kandidaten (m/w/d) geschlossen wird.
- d) Soweit einzelvertraglich nicht anders geregelt, stellt Heads! dem Klienten das Basishonorar gemäß den im Angebot vereinbarten Raten in Rechnung, beginnend mit der Auftragserteilung. Das Basishonorar bildet das Minimumhonorar von Heads!.
Nach Abschluss des Auftrags stellt Heads! dem Klienten ein allfälliges Delta zwischen dem bereits in Rechnung gestellten Basishonorar und dem Honorar, wie es aufgrund der effektiv vereinbarten Brutto-Gesamtjahresvergütung gemäß Ziffer E1c) geschuldet ist, in Rechnung. Heads! behält sich das Recht vor, sich entsprechende Vergütungs-Nachweise vom Auftraggeber vorlegen zu lassen. Der Basishonoraranspruch entsteht unabhängig davon, ob die vom Klienten ausgeschriebene Stelle aufgrund der Tätigkeit von Heads! besetzt wird oder nicht.
- e) Heads! kann mit dem Klienten einzelvertraglich weitere Honorar-Raten für bestimmte Projektziele (z.B. Kandidatenpräsentation/Vorstellungsgespräch) vereinbaren. Heads! ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits an den Klienten erbrachte Projektteile zu verlangen und insoweit Teilrechnungen nach Projektfortschritt auszustellen.
- f) Stellt der Klient aufgrund oder im Rahmen eines einzelnen Suchauftrages mehr als einen von Heads! vorgestellten Kandidaten (m/w/d) ein oder wird ein von Heads! vorgestellter Kandidat (m/w/d) vom Klienten – oder einem mit dem Klienten verbundenen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzern, wechselseitige Beteiligung) – auf eine andere als die dem ursprünglichen Auftrag zu Grunde gelegene Stelle einstellt, so steht Heads! ein zusätzlicher Honoraranspruch gemäß Ziffer E1c) zu (sog. „Zusatz-Placement“).
- g) Alle Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2) SPESEN

Spesen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen, werden in der gemäß Angebot vereinbarten Höhe und Fälligkeit – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer – in Rechnung gestellt.

Allfällige Kosten der Berater und Kandidaten (m/w/d) für Reisen außerhalb der EU und der Schweiz sind in der Pauschale nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Spesenanspruch entsteht unabhängig davon, ob die vom Klienten ausgeschriebene Stelle aufgrund der Tätigkeit von Heads! besetzt wird oder nicht.

3) FÄLLIGKEIT DER HONORARE UND SPESEN

Sämtliche Rechnungen von Heads! werden mit Zugang beim Klienten zur Zahlung fällig und sind innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Sollten das Honorar und die Spesen zum Zeitpunkt der Beendigung des Suchauftrages ganz oder teilweise noch nicht in Rechnung gestellt worden sein, werden die noch ausstehenden Beträge unmittelbar nach Beendigung des Suchauftrages fällig.

Werden Honorar- und/oder Spesenrechnungen innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum nicht bezahlt, ist Heads! berechtigt, den Suchauftrag bis zur vollständigen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Honorare und Spesen auszusetzen und erst nach vollständigem Rechnungsausgleich mit der Maßgabe wieder aufzunehmen, so dass sich die Dauer des jeweiligen Auftrages entsprechend verlängert.

F) KÜNDIGUNG, UNTERBRECHUNG ODER ÄNDERUNG DES AUFTRAGES

- 1) Der Klient wie auch Heads! können einen Suchauftrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Klient anerkennt, dass Heads! für die Erfüllung dieses Auftrages eine längerfristige Leistungserbringung sicherstellen muss, welche bei einer sofortigen Kündigung nicht zeitgleich beendet werden kann (mit entsprechenden Kostenfolgen). Im Falle einer Kündigung vor Abrechnung aller Honorare und Spesen ist Heads! daher berechtigt, dem Klienten für die bis zum Zugang der schriftlichen Kündigung angefallenen Leistungen zuzüglich der Honorare und Spesen eines Monats (in Höhe der nächstfälligen Retainer-Rate des Basishonorars gemäß vorstehender Ziffer E1) d) - e)), zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer, in Rechnung zu stellen (mit sofortiger Fälligkeit). Bei einer Kündigung des Suchauftrages durch den Klienten nach Fakturierung aller Honorare und Spesen ist die Gesamtsumme insgesamt ohne Abzüge fällig.
- 2) Im Falle einer nachträglichen Modifizierung des Auftrages wird eine neue Honorarregelung vereinbart, die der veränderten Sachlage und den Interessen beider Parteien Rechnung trägt.
- 3) Bestehende Suchaufträge kann der Klient durch schriftliche Anzeige gegenüber Heads! einmalig für höchstens 90 Kalendertage zum Ruhen bringen. Während dieses Zeitraumes ruhen alle mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Aktivitäten. Abrechnungs- und andere für den Auftrag maßgebliche Fristen sind ebenfalls unterbrochen und laufen erst ab Beendigung des Zeitraumes weiter. Ausgenommen hiervon sind gestellte und fällige Rechnungen für erbrachte Leistungen.
- 4) Bei einer Unterbrechung des Suchauftrages durch den Klienten nach Fakturierung aller Honorare und Spesen ist die Gesamtsumme insgesamt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

G) AUSSCHIEDEN DES KANDIDATEN / DER KANDIDATIN

Scheidet ein von Heads! empfohlener Kandidat (m/w/d) innerhalb der ersten sechs Monate aufgrund mangelnder fachlicher Qualifikation wieder aus, sucht Heads! honorarfrei einen geeigneten Ersatz. In diesem Falle werden dem Klienten lediglich die Auslagen und Reisekosten für Kandidaten (m/w/d) und Berater in Rechnung gestellt.

Ein Ausscheiden im Zuge eines Vorgesetztenwechsels oder im Rahmen einer „change of ownership/control“ schließt die Verpflichtung zu einer honorarfreien Nachbesetzung aus.

H) HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Heads! schließt im Zusammenhang mit der von ihr aufgrund dieses Auftrages erbrachten Dienstleistungen jede Haftung für Schäden des Klienten aus. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Heads! zurückzuführen sind. Diesfalls ist die Haftung von Heads! auf die Höhe des Honorars aus diesem Auftrag beschränkt.

Zudem wird die Haftung von Heads! für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn wegbedungen.

I) DATENSCHUTZ

- 1) Für den Vertrag zwischen Heads! und dem Klienten werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z.B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung dieses Vertrages erforderlich sind.
- 2) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung des Kandidaten (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weitergegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.
- 3) Kandidaten können jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können jederzeit Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (auch durch Ergänzung) sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auch die Löschung Ihrer Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Die personenbezogenen Daten werden dann im gesetzlichen Rahmen unverzüglich berichtigt, gesperrt oder gelöscht. Es besteht jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies kann durch eine formlose Mitteilung erfolgen, z.B. per Mail. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht. Es kann Übertragung der Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Soweit durch die Datenverarbeitung eine Rechtsverletzung befürchtet wird, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingereicht werden.
- 4) Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z.B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

J) VERRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

- 1) Der Klient kann nur verrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Heads! anerkannt sind oder das Verrechnungsrecht auf Rechten des Klienten wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Leistung aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist Heads! wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu dem Klienten befugt.

K) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Änderungen des Auftrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesen AGB.
- 3) Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss internationaler Übereinkommen, einschliesslich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG), und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen. Vertragssprache ist deutsch. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und eventuelle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Zug.